

## BERICHT

## Multimedia in der öffentlichen Verwaltung und ausgewählte Probleme des Vorhaben- und Erschließungsplans

Bericht über den 8. Baden-Württembergischen Verwaltungsrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – am 19. Juni 2001 in Stuttgart

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Thomas Pschera, Frankfurt am Main/Mannheim, und Rechtsanwalt Dr. Marcus Hödl-Adick, Frankfurt am Main

Der inzwischen schon traditionelle Verwaltungsrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein fand dieses Jahr am 19. Juni im Haus der Architekten in Stuttgart statt. Wie schon in der Vergangenheit stieß die Veranstaltung nicht nur bei Anwälten, sondern auch bei den Vertretern aus Justiz und Verwaltung auf großes Interesse.<sup>1</sup>

### I. Übersicht über die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und 7. VwGO-Novelle

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, *Rechtsanwalt Dr. Dirk Rodewaldt*, Stuttgart, begrüßte zunächst die rund 100 Teilnehmer aus Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft. Er nutzte die Gelegenheit, dem kurz zuvor aus dem Amt geschiedenen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, *Prof. Dr. Claus Meißner*, für die lange, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft zu danken. Eröffnet wurde die Veranstaltung sodann mit Grußworten des Ministerialdirigenten im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, *Volker Ellenberger*, – dieser in Vertretung des aufgrund einer Kabinettsitzung verhinderten Justizministers *Prof. Dr. Ulrich Goll* – und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, *Prof. Dr. Jörg Schmidt*.

*Ellenberger*, vielen Teilnehmern noch bestens als Verwaltungsrichter bekannt, würdigte den Verwaltungsrechtstag als wichtiges Forum für den Meinungsaustausch zwischen den in Baden-Württemberg im Verwaltungsrecht tätigen Juristen. Das Justizministerium werde die Veranstaltung daher auch in den kommenden Jahren mit großem Interesse verfolgen.

*Schmidt* ging zunächst auf den dem Bundestag zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) ein. Das Bundesministerium der Justiz strebe damit begrüßenswerte Korrekturen am 6. VwGO-Änderungsgesetz an und trage auch der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 99 VwGO<sup>2</sup> sowie zum Erfordernis einer Drittbeteiligung im Normenkontrollverfahren Rechnung.<sup>3</sup>

Besonders erfreulich sei, dass für Beschwerden im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Zulassungserfordernis zukünftig entfallen solle. Die Zulassungsbedürftigkeit der Beschwerde sei mit dem Wesen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht vereinbar, weshalb die Regelung des § 146 Abs. 4 VwGO seit ihrem In-Kraft-Treten am 1. Januar 1997 die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt gesehen nur unnötig verzögert habe. Die vorgesehene Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung von einem auf zwei Monate werde bei den Anwälten sicherlich auf Zustimmung stoßen. Eine wichtige Neuerung liege auch in der Regelung des § 124a Abs. 1 des Entwurfes, wonach das Verwaltungsgericht die Berufung im Falle grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache bzw. zum Zwecke der Fortbildung des Rechts oder der

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung mit für den Verwaltungsgerichtshof bindender Wirkung zulassen kann.

Positiv bewertete *Schmidt*, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Drittbeteiligung im Normenkontrollverfahren in § 47 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes von einer notwendigen Beiladung Abstand genommen und nur eine einfache Beiladung vorgesehen habe. Denn eine notwendige Beiladung zöge insbesondere bei der Überprüfung von Bebauungsplänen wegen der Vielzahl der betroffenen Dritten fast unlösbare praktische Probleme nach sich.

In seinem Überblick über die Rechtsprechung des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes wies *Schmidt* auf einige in naher Zukunft anstehende, auch politisch bedeutsame Entscheidungen des Gerichts hin. Für den Bereich des Ausländerrechts machte *Schmidt* dabei insbesondere auf die Stärkung der Rechte türkischer Staatsangehöriger aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei und die diesbezüglichen Entscheidungen des VGH aufmerksam.<sup>4</sup>

### II. Multimedia in der öffentlichen Verwaltung

Der Begriff „Multimedia“ hat keine präzise technische Bedeutung. Mit „Multimedia in der Verwaltung“ wird daher oftmals nur die Präsenz öffentlicher Stellen im Internet in Verbindung gebracht. Da dieses Thema auch für viele Teilnehmer des Verwaltungsrechtstages Neuland war, führte zunächst *Frau Dr. Sabrina Idecke-Lux*, die sowohl als Lehrbeauftragte an der TU Darmstadt als auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf tätig ist, in die rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen ein, die sich hinter diesem Schlagwort verbergen.

Ausgangspunkt ihres Vortrages war die Unterscheidung zwischen dem Innenverhältnis (Neuorganisation und Optimierung des internen Geschäftsprozesses) und dem Außenverhältnis (Informationsangebote öffentlicher Stellen im Internet und Durchführung von internetbasierten Verwaltungsverfahren) der Verwendung multimedialer Techniken in der Verwaltung.

Bei der Ausgestaltung des Innenverhältnisses seien insbesondere die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, die aus dem Prinzip der informationellen Gewaltenteilung<sup>5</sup> und der Tatsache herrührten, dass beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Technik) häufig auch externe Dienstleister zum Zwecke des Outsourcing der Datenverarbeitung tätig würden. Hierbei finde oftmals eine echte Funktionsübertragung statt, die über die rein technische Abwicklung weit hinausreiche.

<sup>1</sup> S. auch die Berichte von *Pfaff*, VBIBW 2000, 408 ff., 1995, 371 ff., *Uechtritz*, VBIBW 1996, 313 ff. und *Pschera*, VBIBW 1997, 472 ff.

<sup>2</sup> BVerfG, DVBl. 2000, 346 = BVerfGE 101, 106 ff.

<sup>3</sup> NVwZ 2000, 1283.

<sup>4</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg – Ls 2000, Beilage 6, B2; Beilage 11, B2 f.

<sup>5</sup> BVerfGE 65, 1, 69.

Die damit zwangsläufig verbundene Weitergabe personenbezogener Daten Dritter sei in besonderem Maße an den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu messen.

Bei der Ausgestaltung des Außenverhältnisses sei darauf zu achten, dass schon durch das Bereitstellen von Informationsangeboten im Internet die jeweilige öffentliche Stelle zur Diensteanbieterin werde und bei der Gestaltung ihres Auftritts die einschlägigen Vorgaben des Mediendienststaatsvertrages (MDStV), sowie des Teledienste- (TDG) bzw. Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) beachten müsse. Die dort genannten Vorgaben, zu denen nach § 6 MDStV auch das Erfordernis einer Anbieterkennzeichnung gehört, betreffen öffentliche und private Anbieter gleichermaßen und dienen der Transparenz. Gleichwohl würden diese Vorgaben von öffentlichen Stellen nicht immer beachtet.

Das so beschriebene Außenverhältnis unterliege derzeit einer grundsätzlichen Umwälzung. So sei nach der bislang geltenden Rechtslage die Durchführung internetbasierter Verwaltungsverfahren bei schriftformgebundenen Verwaltungshandlungen in der Regel nicht zulässig. Ferner setzten bei bestimmten komplexen Verwaltungsverfahren die Vorschriften über die diese prägenden Dokumenttypen (Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigungsbescheid) entweder über das explizite Schriftformerfordernis oder durch eine vergleichbare Wortwahl eine auf dem Medium Papier verkörperte Gedankenerklärung voraus.

Die am 30. November 1999 verabschiedete Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen<sup>6</sup> verpflichte die Mitgliedstaaten indes, die dort näher qualifizierte Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichzustellen. Art. 3 Abs. 7 der Signaturrichtlinie eröffne im öffentlichen Bereich die Möglichkeit, den Einsatz elektronischer Signaturen zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen. Dies bedeute, dass die Schriftform im öffentlichen Recht nicht pauschal durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden müsse. So könne beispielsweise bei der Anerkennung elektronischer Signaturen danach differenziert werden, ob die elektronische Signatur nur die Form eines schriftformgebundenen Antrags oder die Erteilung einer schriftformgebundenen Genehmigung ersetzen solle.<sup>7</sup> Gleichwohl stehe der öffentlichen Verwaltung aber ein Medienwechsel bevor.

Auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen mache ein solcher Medienwechsel auch im komplexen, großtechnischen Genehmigungsverfahren Sinn, weil hier neue Möglichkeiten der Erzeugung und Darstellung von Informationen – etwa über ein multimediales Antragsdokument – genutzt werden könnten. Neue Techniken würden aber auch neue rechtliche Fragestellungen auf: So werde beispielsweise durch die mit einer Visualisierung gewollte Realitätsnähe eine weit gehende Konkretisierung von Antragsunterlagen erreicht, die für die Genehmigung je nach Genehmigungsart unter Umständen nicht erforderlich sei, aber den Anschein erwecke, Bestandteil der Genehmigung zu sein. Der Vorteil der Verwendung multimedialer Dokumente im Verwaltungsverfahren liege darin, dass die auf diesem Wege vermittelten Gedankenerklärungen besser verständlich seien und zugleich dem alten Ideal und der Funktion von förmlichen Genehmigungsverfahren einerseits und den Anforderungen einer modernen bürger- und serviceorientierten Verwaltung andererseits gerecht würden.

In der sich anschließenden Diskussion wurden Vorbehalte gegen das multimediale Verwaltungsverfahren deutlich, die sich insbesondere an der Frage entzündeten, wie elektronische Verfahrensdokumente langfristig aufbewahrt werden können. Von der Referentin wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass trotz der Berechtigung derartiger Bedenken die Gesetzgebungstätigkeit auf europäischer und nationaler Ebene auf eine weitere Ausbreitung des e-government hinarbeite.

Besonders anschauliche Einblicke in erste Ansätze des e-government gab anschließend Peter Klinger, der bei der Stadtverwaltung Hagen als Leiter des als kommunaler Eigenbetrieb geführten Hagener Betriebs für Informationstechnologie (HABIT) tätig ist.

HABIT entwickelt und betreut das Projekt „Virtuelles Rathaus Hagen“<sup>8</sup>, mit dem die Stadt Hagen als eine der ersten Kommunen Deutschlands die konsequente Nutzung des Internets als Plattform für die Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung anstrebt. Ziel ist dabei eine Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung der Verwaltung. Für die Bürger und die Wirtschaft ergebe sich dadurch, führte Klinger aus, gegenüber den an den klassischen Sprechzeiten orientierten Verwaltungsdienstleistungen ein zusätzlicher Nutzen durch die weit verbesserte Erreichbarkeit und den damit verbundenen Zeitgewinn durch die Vermeidung von Wegen und Fahrten. Die Verwaltung wiederum werde in großem Umfang von Routinearbeiten entlastet und könne dadurch effektiver arbeiten. Klinger wies allerdings darauf hin, dass das Konzept des virtuellen Rathauses bei den Bürgern nur angenommen werde, wenn die Benutzeroberflächen derart gestaltet seien, dass auch der im Umgang mit Computern weniger geübte Bürger Zugang zum virtuellen Rathaus erhalte.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, auf Rechtsfragen aus dem Bereich des Internet spezialisierter Anwalt aus Frankfurt, referierte zum Abschluss des ersten Teils der Tagung zum Thema „Multimedia in der öffentlichen Verwaltung aus anwaltlicher Sicht“. Lapp hob dabei hervor, dass das Internet dem Rechtsanwalt eine Vielzahl teils kostenloser Arbeitshilfen biete, die von einer Auflistung des Bundesrechts<sup>9</sup> bis zu Volltextdarstellungen aktueller Gerichtsentscheidungen reichten.<sup>10</sup> Bedauerlich sei allerdings, dass der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof nicht dem Beispiel des Bundesverfassungsgerichts gefolgt ist, aktuelle Gerichtsentscheidungen im Internet kostenlos im Volltext anzubieten.<sup>11</sup>

Danach stellte Lapp die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie 1999/93/EG vor. Hingewiesen wurde dabei insbesondere auf den Entwurf eines § 126 a BGB, der die elektronische Form der Schriftform gleichstellt. In prozessualer Hinsicht werde dies durch die Regelung des § 292 a ZPO abgesichert, wonach der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass ein mit einer elektronischen Signatur „unterzeichnetes“ Dokument auch vom Inhaber der Signatur herrührt. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung machte Lapp insbesondere auf § 3 a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufmerksam, der zukünftig auch im Verwaltungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässt, soweit bei der zuständigen Behörde ein Zugang hierfür eröffnet ist. Ferner soll nach diesem Entwurf die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Form grundsätzlich eine durch Gesetz angeordnete Schriftform ersetzen.

Schließlich wies der Referent auf die möglicherweise zu erwartenden Änderungen im Gerichtsalltag aufgrund des Einsatzes neuer Multimediatechnologien hin. So sei der Pilotversuch zur Einführung einer Video-Konferenz anstelle eines Termins in der Finanzgerichtsbarkeit sehr erfolgreich verlaufen. Für die anwaltliche Tätigkeit seien derartige Neuerungen von besonderer Bedeutung, da hierdurch Reise- und Wartezeiten entfallen könnten.<sup>12</sup>

6 ABl. Nr. L 013, 19. Januar 2000, S. 12 ff.

7 Vgl. dazu auch *Rofsnagel*, DÖV 2001, 221 ff.

8 <http://vrhagen.stadt-hagen.de/>.

9 [http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/GESAMT\\_index.html](http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/GESAMT_index.html).

10 Vgl. <http://www.bverfg.de>.

11 Vgl. <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>.

12 Anmerkung der Schriftleitung; Vgl. hierzu auch *Heckel*, VBIBW 2001, 1 ff.

### III. Der Vorhaben- und Erschließungsplan

Das zweite Schwerpunktthema der Tagung wurde am Nachmittag von *Dr. Manfred Stopfkuchen-Menzel*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, und *Rechtsanwalt Thomas Burmeister*, Freiburg, behandelt.

*Stopfkuchen-Menzel*, als Vorsitzender Richter einer der Bau senate des VGH Baden-Württemberg mit der Materie bestens vertraut, referierte zu diesem Thema aus der Sicht der Rechtsprechung. Er hob zunächst hervor, dass der aus der Regelung des § 7 BauGB/MaßnahmenG hervorgegangene § 12 BauGB voraussetze, dass die Initiative zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes stets von einem Vorhabenträger – einem Privaten – ausgehe. Gleichwohl gelte auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan die Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Planaufstellung einer städtebaulichen Rechtfertigung bedarf. An einer solchen fehle es, wenn die Planung ausschließlich im privaten Interesse durchgeführt werde. Die Gemeinde müsse daher auch im Verfahren der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes städtebauliche Erwägungen anstellen. Trotz dieses privaten Interesses an der Bauplanung vermittele § 12 Abs. 2 BauGB nach der Rechtsprechung des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs<sup>13</sup> aber keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung des Planungsverfahrens.

Grundsätzlich sei der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur im unbeplanten Innenbereich oder Außenbereich zulässig, sondern auch in bereits überplanten Gebieten. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg könne durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan sogar ein bestehendes allgemeines oder reines Wohngebiet neu beplant werden. Auf die Interessen der Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke sei dann allerdings bei der Abwägung in besonderem Maße zu achten.

Bei der Gestaltung des Vorhaben- und Erschließungsplanes stehe der Gemeinde grundsätzlich der gesamte Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB zur Verfügung; dies gelte auch für die Festsetzung von Baugebieten nach der BauNVO. Allein die Festsetzung eines Baugebiets nach der BauNVO werde dem Erfordernis einer hinreichenden Bestimmtheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aber nicht gerecht. Die Festsetzungen müssten vielmehr so bestimmt sein, dass es nicht zu einer Verlagerung von Konfliktlösungen in das Baugenehmigungsverfahren komme. Die Anforderungen an die planerische Problembewältigung seien daher beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan höher als beim Bebauungsplan nach § 10 BauGB.

Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittbeteiligung im Normenkontrollverfahren schlug *Stopfkuchen-Menzel* vor, dass nach einer Neuregelung der Vorschriften über die Beiladung der Vorhabenträger im Normenkontrollverfahren gegen vorhabenbezogene Bebauungspläne beigeladen werden solle.

In der sich anschließenden Diskussion wurde insbesondere die Frage kontrovers erörtert, ob dem Vorhabenträger in Fällen, in denen die Gemeinde die Verhandlungen über den Abschluss eines Durchführungsvertrages ohne triftigen Grund abbricht, aufgrund der damit verbundenen Beendigung des Planungsverfahrens Ansprüche aus culpa in contrahendo zustehen könnten. *Stopfkuchen-Menzel* vertrat hierzu unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 BauGB die Auffassung, dass ein diesbezüglicher Anspruch nicht in Betracht komme.

Anschließend wandte sich *Rechtsanwalt Thomas Burmeister*, der als Partner einer Anwaltssozietät seit vielen Jahren Gemeinden und Investoren berät, dem Durchführungsvertrag als weiterer Besonderheit des Vorhaben- und Erschließungsplans zu.

Beim Vorhaben- und Erschließungsplan muss sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde zur Realisierung des Vorhabens innerhalb einer

bestimmten Zeit verpflichten. Hierin liege der wesentliche Unterschied des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu einem „normalen“ Bebauungsplan. Zugleich sei dies das zentrale praktische Problem des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, insbesondere bei umfangreichen und komplexen Vorhaben mit einer Projektklaufzeit von mehreren Jahren. Wie zuvor schon *Stopfkuchen-Menzel* betonte *Burmeister*, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nichtig sei, wenn nicht bereits im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ein gültiger Durchführungsvertrag vorliege. Ergänzend hob *Burmeister* hervor, dass das Gleiche auch im Fall einer nicht hinreichend bestimmten Frist für die Realisierung des Vorhabens gelten müsse. Diese Anforderung an die Gültigkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans könne nicht dadurch umgangen werden, dass einzelne Vorhaben oder wesentliche Teile aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ausgelagert und nach § 12 Abs. 4 BauGB festgesetzt werden. § 12 Abs. 4 BauGB ermögliche zwar die Festsetzung einzelner Erweiterungs- oder Reservebauflächen. Ihr Umfang müsse jedoch deutlich kleiner sein als der des zu realisierenden Vorhabens. Darüber hinaus könne ein Baurecht auf Vorrat durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geschaffen werden.

Für die Erfüllung der im Durchführungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen könne in zeitlicher Hinsicht ein ausreichender Sicherheitszuschlag berücksichtigt werden. Den Beteiligten komme insoweit ein gewisser Spielraum zu, der erst überschritten sei, wenn das Fristende so weit hinaus geschoben werde, dass an der Ernsthaftigkeit der Verpflichtung Zweifel aufkommen müssten. Keinesfalls dürfe aber die Durchführungsverpflichtung – auch für einen etwaigen zweiten Bauabschnitt – unter eine von der Gemeinde nicht zu beeinflussende auflösende Bedingung gestellt werden.

Ein Wegfall der Durchführungsverpflichtung komme lediglich unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 VwVfG in Betracht. Gemindert würden die Konsequenzen einer solchen langfristigen Bindung dadurch, dass Gegenstand der Durchführungsverpflichtung nur die Errichtung des Vorhabens zu sein brauche, während nach § 12 BauGB eine Nutzungs- oder Betriebspflicht nicht vereinbart werden müsse. Werde eine solche Betriebspflicht vereinbart, sei der Vorhabenträger daran allerdings gebunden, jedenfalls soweit die Gemeinde damit eine mit dem Instrumentarium des Bauplanungsrechts verfolgbare Zielsetzung zu verwirklichen suche. So könne beispielsweise im Fall eines Vorhaben- und Erschließungsplans, der eine Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums ausweist, eine Verpflichtung zum Betrieb dieses Einkaufszentrums unter dem Gesichtspunkt der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung gerechtfertigt sein.

Im Hinblick auf die Erschließung der von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfassten Grundstücke vertrat *Burmeister* die Auffassung, dass Erschließungsmaßnahmen nicht notwendigerweise vom Vorhabenträger selbst durchgeführt zu werden brauchten. Vielmehr könne die Erschließung auch von der Gemeinde hergestellt werden, solange sich der Vorhabenträger verpflichte, die Erschließungskosten wenigstens teilweise zu tragen. Eine vollständige Übernahme der Erschließungskosten durch den Vorhabenträger komme in aller Regel nur in Betracht, wenn die Erschließungsmaßnahmen ausschließlich dem Vorhabenträger zugute kämen. Dienten die Erschließungsmaßnahmen dagegen in erheblichem Maße auch der Erschließung anderer Vorhaben, sei eine vollständige Übernahme der Erschließungskosten durch den Vorhabenträger dagegen nur angemessen, wenn die Gemeinde zusichere, die weiteren erschlossenen Grundstücke nur zu überplanen, wenn sich die betroffenen Eigentümer vertraglich verpflichteten, dem Vorhabenträger die Erschließungskosten im Wege des „Vorteilsausgleichs“ anteilig zu erstatten.

<sup>13</sup> VBIBW 2000, 365.

Zuletzt wandte sich *Burmeister* noch der Frage zu, inwieweit der Abschluss des Durchführungsvertrages die Gemeinde hindere, nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Verfahren zur Änderung oder Aufhebung desselben durchzuführen. Hierzu führte *Burmeister* aus, dass die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund ihrer Planungshoheit grundsätzlich jederzeit ändern oder aufheben könne. Bei der Planaufstellung des Änderungs- bzw. Aufhebungsplanes müsse die Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers als privater Belang indes mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Die abwägungsfehlerfreie Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans führe sodann zu einer

wesentlichen Änderung der Grundlage des Durchführungsvertrages, die es der Gemeinde erlaube, den Durchführungsvertrag nach § 60 Abs. 1 VwVfG zu kündigen. Dem Vorhabenträger blieben in diesem Fall lediglich Ansprüche nach §§ 39 ff. BauGB.

Bei der sich anschließenden lebhaften Diskussion stand die Frage im Vordergrund, inwieweit die Vereinbarung einer Nutzungs- und Betriebspflicht des Vorhabenträgers zulässig ist. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung wurden insbesondere Bedenken unter dem Gesichtspunkt der ohnehin starken Stellung der Gemeinde bei den Verhandlungen über den Abschluss des Durchführungsvertrages geltend gemacht.